

Die Kranken- und Sterbelade „Die Hoffnung“ – ein Streit und die Folgen

von Margret Grobe-Onnertz

Im Bestand des Stadtarchivs Krefeld „Kranken- und Sterbeladen“¹, der Vermischtes aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Thema „Laden“ enthält, wird eine Auseinandersetzung dokumentiert, die von 1829 bis 1831 zwischen der „Kranken- und Sterbelade die Hoffnung genannt“ und der Krefelder Verwaltung stattfand. Der Streit, der zwischen der Lade und ihrem Lademeister Gottfried Mimm und den Verwaltungsvertretern Landrat Cappe, Bürgermeister Jungbluth² und Polizeikommissär Walther ausgetragen wird, lässt erkennen, dass die Obrigkeit die Tätigkeit der Laden wechselhaft einschätzt. Einerseits schätzt sie das genossenschaftliche Einstehen der Mitglieder füreinander im Krankheits- und Sterbefall als Entlastung, andererseits erregt das Selbstbewusstsein, mit dem die Handwerker sich zusammenschließen und ihre sozialen Belange selbst in die Hand nehmen, den Argwohn der staatlichen Stellen, die versuchen, den Bereich unter ihre Kontrolle zu bringen. Die Beschwerde des Trippenmachers Heinrich Eicker über die Lade bringt den Stein ins Rollen.

Auf die Unterlagen im Krefelder Stadtarchiv stieß ich bei der Suche nach Informationen über meine Vorfahren. Da in Schreiben des 19. Jahrhunderts Namen nicht in Kurrent-, sondern in lateinischer Schrift geschrieben wurden, sprang mir beim Durchblättern eines Schriftverkehrs aus den Jahren 1829 bis 1830 der Name „Gottfried Mimm“ ins Auge. Gottfried Mimm, mein Ururgroßvater, wurde 1802 in Krefeld geboren, war Seidenweber und wohnte zeit lebens auf der St.-Töniser-Straße 22. Er stammt aus einer Familie, deren Mitglieder von 1723 bis 1938 als Band- und Seidenweber in Krefeld nachweisbar sind.

Kranken- und Sterbeladen

Die Krefelder Seidenweber hatten sich – anders als die übrigen Handwerker – nicht in Zünften zusammengeschlossen. Eine der sich daraus ergebenden Konsequenzen war die Nichtversorgung des Handwerkers bei Krankheit und im Alter und die der Hinterbliebenen im Todesfall. Sie fielen dann ihren Familien, der kirchlichen oder städtischen Armenfürsorge zur Last.

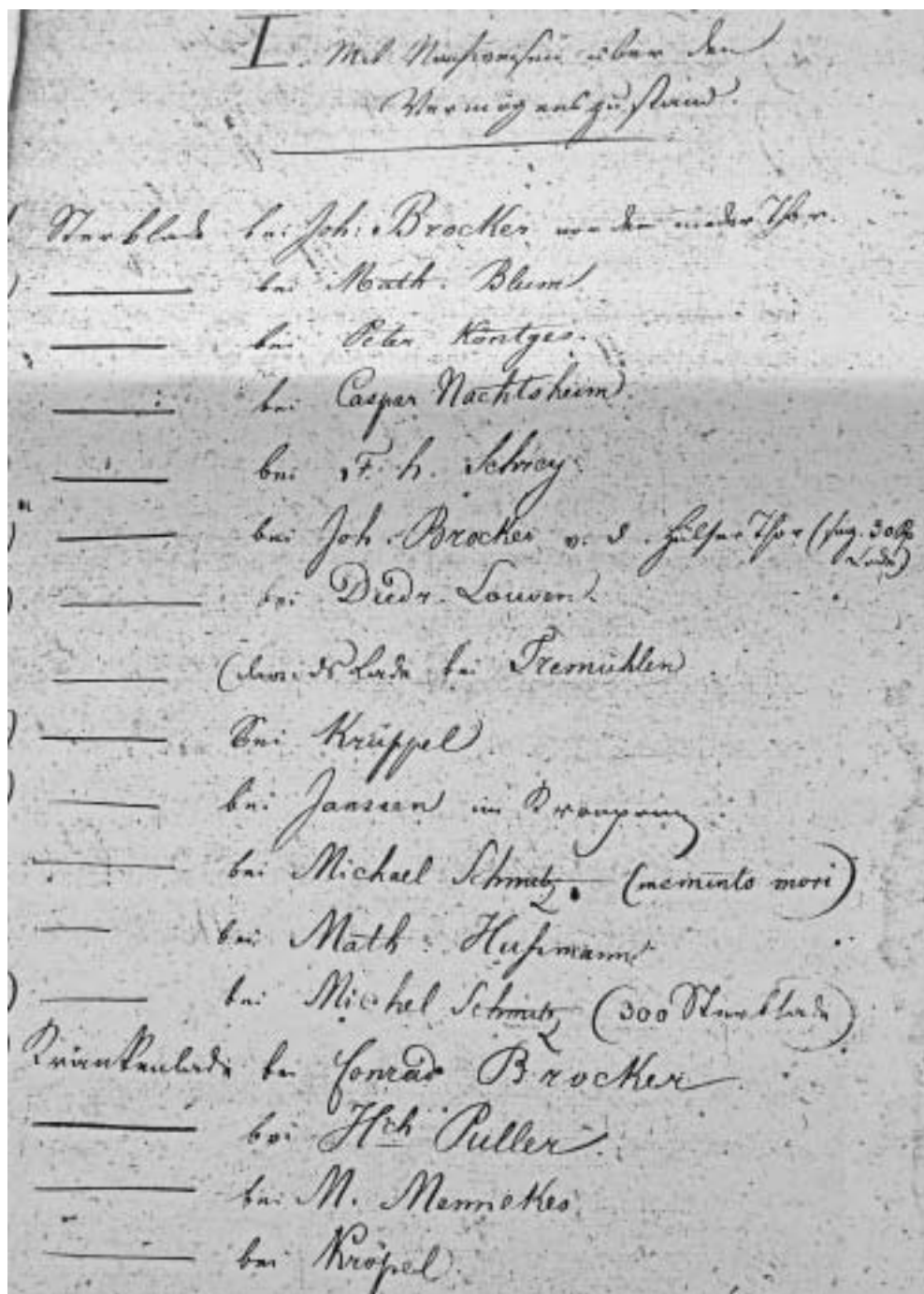


Abb. 1. Verzeichnis Krefelder Laden

Um dies zu vermeiden und um das Recht auf eine finanzielle Absicherung zu haben, schlossen sich in Krefeld schon 1750 Seidenweber freiwillig zu einer „Kranken- und Sterbelade“ zusammen. In den folgenden Jahrzehnten werden immer mehr solcher Laden gegründet, und das Krefelder Modell findet Nachahmer u.a. in Rheydt und Uerdingen.³

Auch rechtsrheinische Schützenvereine übernehmen es, wie 1840 die St.-Sebastianus-Bruderschaft in Angermund, um als kirchliche Bruderschaften eine „Kasse zur Selbsthilfe [...] um im Falle der Not oder Bedürftigkeit eine Hilfe zu erhalten“⁴ oder 1849 die St.-Sebastianus-Bruderschaft in Lohausen.⁵ Vorausschauend dachte die St.-Sebastia-

nus-Bruderschaft von Calcum, die 1812 die Gründung einer „Kranken- und Sterbelade“ beschließt, um ihr Vermögen vor einer möglichen Beschlagnahme durch die französische Besatzung zu retten.⁶ Wie die Kalkumer Schützen richtig kalkuliert haben, schätzt die französische Besatzung diese moderne Art der Selbsthilfe, die den Staat entlastet, und garantiert ausdrücklich ihre Existenz.

Am 25. Mai 1813⁷ erlässt der Präfekt zu Aachen für das Roer-Departement Beschlüsse, die „Gesellschaften, welche zum Zweck haben ihre Mitglieder in der Noth zu unterstützen“ betreffend. Der Minister des Inneren habe ihn beauftragt, diese Gesellschaften „auszudehnen“, und man wünscht sich noch

mehr dieser Einrichtungen, so dass die Bevölkerung ermuntert werden soll, solche Gesellschaften zu gründen (Art. 2 und 3). Um die Rechte der Mitglieder zu sichern, da es sich ja auch um die Verwaltung ihrer Gelder handelt, wird beschlossen, dass die

„verschiedenen Gesellschaften, welche in dem Roer-Departement bestehen, und welche zum Zweck haben ihre Mitglieder in Krankheiten und Schwächlichkeiten zu unterstützen, und zu ihren Beerdigungskosten beyzutragen [...] autorisiert (sind) sich nach ihren eigenen Statuten zu verwalten, wovon sie dem Maire des Ortes wo sie bestehen, eine Abschrift zustellen müßen“ (Art. 1).

Den Gesellschaften wird die Freiheit eingeräumt, nachdem sie dem Bürgermeister eine Abschrift ihrer Statuten haben zukommen lassen, ihre Versammlungen ohne dessen Benachrichtigung stattfinden zu lassen (Art. 4). Die Verwaltung, also Bürgermeister und Polizeikommissar, sollen bei „Versammlungen, wo über das Wohl der Gesellschaften gehandelt wird, gegenwärtig sein“ (Art. 6) und desgleichen, wenn einmal jährlich die Rechnungen vorgelegt werden, welche von der Verwaltung überprüft werden sollen, damit nichts zum „Nachtheil gegen das Interesse der Mitglieder“ geschieht und damit keine Fehler einschleichen (Art. 8).

Abschließend gibt man vor, dass eine jährlich zu erstellende Tabelle eingereicht werden muss, die u.a. die Zahl der Lademitglieder, die Neuaufnahmen und Abgänge, die vorhandenen und noch ausstehenden Gelder, eventuelle Schulden etc. aufführt. Die französische Verwaltung hat erkannt, dass Laden etwas Hochmodernes sind, die auf bürgerlicher Eigenverantwortung basieren; dass sie den Staat finanziell entlasten und folglich gefördert werden müssen.

Ein Dokument in dieser Akte (ohne Datum) listet 42 Laden in Krefeld auf. Ein weiteres Blatt vom 15. Februar 1828 stellt die Laden, die oft mit dem Zusatz ihres „Tagungsorts“ z. B. bei Püllen, bei Deuß etc. versehen werden, ihre Mitgliederzahl und ihr Vermögen tabellarisch zusammen.⁸

Am 28. September 1816 wird in Krefeld die „Kranken- und Sterbelade der Hoffnung“ gegründet.⁹ Ihre Statuten¹⁰ legen fest, Mitglieder dürfen diejenigen Personen werden, welche „sich mit ihrer Hände Arbeit ernähren und eines untadeligen Betragens sind, vom 16. bis zum 40. Lebensjahr“. Das Mitglied darf nicht weiter als eine Viertelstunde von der Stadt entfernt wohnen, damit es für den Lademeister zumutbar ist, das Krankengeld selber zu bringen (Art. 1). Es muss bei der Aufnahme gesund sein (Art. 2). Ein Recht auf Auszahlung von Krankengeld hat derjenige, der mindestens ein Viertel Jahr seinen Beitrag bezahlt hat, welcher auf 6 Stüber festgelegt

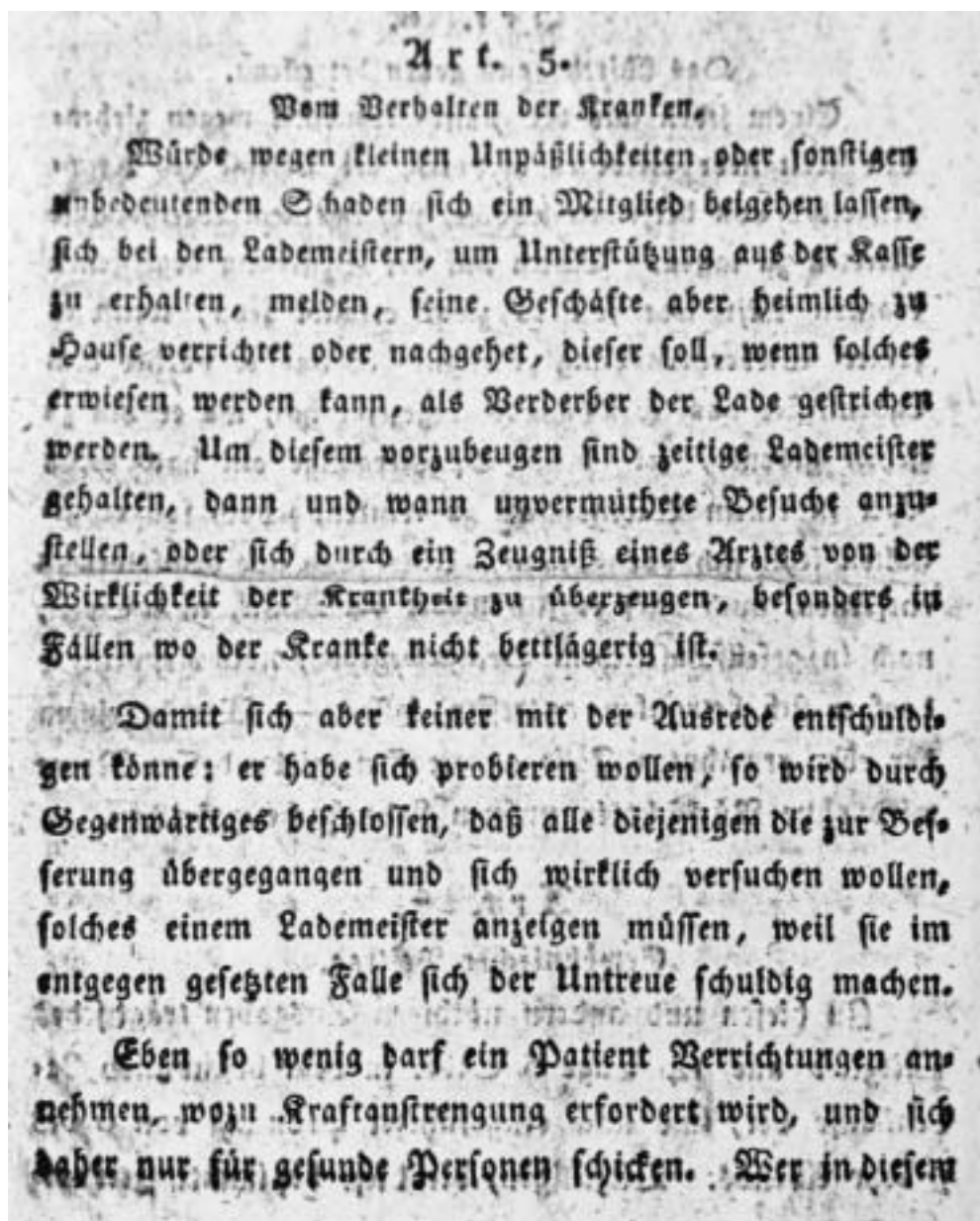


Abb. 2. Statuten der Kranken- und Sterbelade „Die Hoffnung“

ist, die vierzehntägig zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort zu entrichten sind (Art. 7). Dafür bekommt er wöchentlich einen Taler und 30 Stüber (Art. 3). Krankengelder werden nicht bezahlt, wenn das Mitglied sich die Krankheit durch eigene Schuld, etwa durch eine „Schlägerei oder liederliches Leben“ zugezogen hat (Art. 8). Ein Ausschluss erfolgt, wenn jemand wegen Diebstahls verurteilt wurde (Art. 11). Für den Fall, dass Überschüsse erwirtschaftet werden, darf die Lade auch Gelder gegen Zinsen verleihen (Art. 10).

Gemäß Artikel 5 akzeptiert das Mitglied, dass es aus der Lade ausgeschlossen wird und seines eingezahlten Beitrags verlustig geht, wenn er

„seine Geschäfte aber heimlich zuhause verrichtet oder nachgeheth, [...] Um diesem vorzubeugen sind zeitige Lademeister gehalten, dann und wann unvermuthete Besuche anzustellen, oder sich durch ein Zeugniß eines Arztes von der Wirklichkeit der Krankheit zu überzeugen, besonders in den Fällen, wo der Kranke nicht bettlägrig ist.

Damit sich aber keiner mit der Ausrede entschuldigen könne: er habe sich probieren wollen, so wird durch Gegenwärtiges beschlossen, daß alle diejenigen die zur Besserung übergegangen und sich wirklich versuchen wollen, solches dem Lademeister anzeigen müssen, weil sie im entgegengesetzten Falle sich der Untreue schuldig machen.“

Der Artikel 14 legt fest:

„Wenn Klagen oder Beschwerden gegen Lademeister über unrichtige Auszahlung der Krankengelder oder sonstiger Veruntreuungen Statt finden sollten, so haben sich die betreffenden Lademeister sofort von der Lade zu entfernen, und es treten sodann die Vorsteher mit vier der ersten Stiftungs-Mitglieder zusammen, bei welchen jene Beschwerde vorgebracht werden muß, wird die Klage gegründet gefunden, so haben diese nach Maßgabe gegen den Lademeister zu verfahren, ihnen (!) von ihrer Stelle zu entsetzen, zur Rückerstattung anzuhalten und in 30 Stüber zu verurtheilen.“ (Art. 14b)

Der Streitfall

Der Streitfall ist aus dem Briefwechsel zwischen dem Polizeikommissär Walther und dem Bürgermeister Jungbluth zu erschließen.

Walther informiert Jungbluth am 6. Oktober 1829 in einem Schreiben über den Fall. Demnach ist der Trippenmacher Heinrich Eicker, der langjähriges Mitglied der „Kranken- und Sterbelade unter dem Namen Hoffnung“ gewesen ist, im Mai 1828 erkrankt. Die ihm von

der Lade zustehende Unterstützung ist ihm auch bis zum 15. November 1828 ausgezahlt worden, dann hat einer der beiden Ladevorsteher, nämlich Gottfried Mimm, bezeugt, er habe ihn, Eicker, bei der Arbeit angetroffen, was gemäß Artikel 5 der Statuten

„nicht allein den Verlust der Unterstützungsgelder sondern zugleich zur Folge habe, daß Eicker als Verderber der Lade gestrichen und seiner Ansprüche für die Zukunft verlustig erklärt werde.“¹¹

Daraufhin hat Eicker den Ladevorsteher Mimm vor das „hiesige Friedensgericht“, also das „Polizeigericht“¹², laden lassen, um eine Weiterzahlung seines Krankengeldes zu erzwingen. Das Gericht hat die Klage abgewiesen, mit der Begründung, dass der Präfekt des Roer-Departement in einem Beschluß vom 25. Mai 1813 den Laden das Recht zugestehe, sich selbst zu verwalten, so dass in deren Verwaltungsangelegenheiten Gerichte sich nicht einmischen dürften. Wenn Eicker seine Sache weiter verfolgen wolle, müsse er sich an die Verwaltungsbehörde wenden.

Eicker wendet sich als erstes an den Polizeikommissär, welcher seit der französischen Zeit neben dem ihm übergeordneten Bürgermeister die politischen Geschicke der Stadt leitet.¹³ Polizeikommissär Walther führt im gleichen Schreiben weiter aus, dass es ihm nicht gelungen sei, einen „gütlichen Vergleich zu stande zu bringen“. Inzwischen räumt Eicker auch ein, dass Mimm ihn in der Werkstatt angetroffen habe, dass er dort aber nur die Arbeit seines Sohnes kontrolliert habe, denn schließlich sei er nicht bettlägerig gewesen, was auch eine Bescheinigung des in Krefeld sehr angesehenen (Armen-)Arztes Dr. Rubach bescheinigt. Eigene Erkundigungen Walthers beziehen sich auf Eickers Leumund und seinen Krankheitszustand, wobei er ihm ein hervorragendes Zeugnis ausstellt.

Nach der breiten Darstellung der Lage bittet er den Bürgermeister, die Streitigkeiten auf dem Verwaltungswege zu beenden, wobei eindeutig ist, dass die Entscheidung zugunsten Eickers ausfallen soll. Walthers Bericht füllt eine ganze Schriftseite aus, woraus deutlich wird, dass er keine Antwort, sondern eine zügige Erledigung der Angelegenheit erwartet. Das Präsentatum (prs. oben links) vermerkt den Eingang am 7. Oktober 1829.

Am 3. Dezember erinnert Eicker den Bürgermeister noch einmal an seinen Fall und bittet um eine baldigen Entscheidung, denn schließlich warte er seit einem Jahr auf sein Geld, und die finanzielle Lage eines Holzschuhmachers erlaube es nicht, auf dieses zu verzichten.

Gute zehn Wochen später, am 24. Dezember 1829 (!), verfasst Bürgermeister Jungbluth seine Antwort an den Polizeikommissär Walther.¹⁴ Nachdem Jungbluth das obige Schreiben Walthers noch einmal inhaltlich

wiedergegeben hat, formuliert er seine Meinung: die Aussage Eickers, er habe nicht gearbeitet, sondern die Arbeit seines Sohnes überprüft, und der Bericht des Arztes würden schwerer wiegen als der Verweis des Lademeisters Mimm auf den Artikel 5 der Statuten, und er fordert Walther auf, dem Ladevorsteher „begrifflich zu machen“, dass Eicker die geforderten Beträge auszuzahlen seien und er wieder in die Lade aufgenommen werden müsse. Seine Position wird deutlich durch die Schlußformel: „Über den Erfolg will ich Ihrem weitern Bericht entgegen sehen.“

Erst dreieinhalb Monate später, am 8. Mai 1830, antwortet Walther, er habe dem Vorsteher der Lade die „Bestimmungen“ Jungbluths mitgeteilt, aber:

„Die Vorsteher stören sich an dieser Bestimmung nicht, und scheinen der Meinung zu seyn, als könne von Verwaltungswegen in dieser Angelegenheit nicht entschieden werden.“¹⁵

Mit diesem Selbstbewusstsein und diesem bürgerlichen Ungehorsam hatte Walther nicht gerechnet, denn er schließt sein Schreiben recht hilflos:

„Ich bitte Euer Wohlgeboren gefälligst solche Verfügung treffen zu wollen, daß den Leuten die irrige Ansicht benommen werde, und der Eicker das ihm rechtlich gebührende Krankengeld erhalte.“

Die nun folgenden Blätter 68 bis 79 sind halbbrüchig beschrieben, d.h. der 1. Schreiber benutzt die rechte Hälfte des Blattes, die unschriftliche Antwort des Empfängers erfolgt dann auf der linken. Im Gegensatz zu den vorhergehenden Schreiben, bei denen bereits die äußere Form signalisiert, dass man glaubt, mit Verfügungen die Angelegenheit schnell beenden zu können, zeigt jetzt die äußere Form, dass sich die beteiligten Behörden schriftlich austauschen müssen. Eine Entscheidung wird nicht so problemlos wie anfangs erwartet gefällt werden können.

Am 10. Juni 1830 erinnert Eicker den Bürgermeister noch einmal eindringlich an seinen Fall. Jungbluths „Marginal-Verfügung“ vom 11. Juni besagt, dass man Eicker mitteilen möge, dass er die Sache an eine „höhere Behörde“ weiterleiten wolle. Das zeigt, er ist in den Auseinandersetzungen mit der Lade nicht zu dem von ihm gewünschten Ergebnis gekommen.¹⁶ Deshalb wendet er sich bereits am 9. Juni 1830 an den Landrat Cappe, weil er sich Hilfe von der ihm übergeordneten, nicht mehr kommunalen Behörde,¹⁷ erhofft.

Eigentlich teilt er Cappe den Fall nur noch einmal mit, so wie es Walther am Anfang auch getan hat. Die Wortwahl macht aber eindeutig klar, welche Entscheidung er erwartet. So haben die Vorsteher nicht gezahlt „unter dem **Vorwande**, daß er den Statuten gemäß sel-

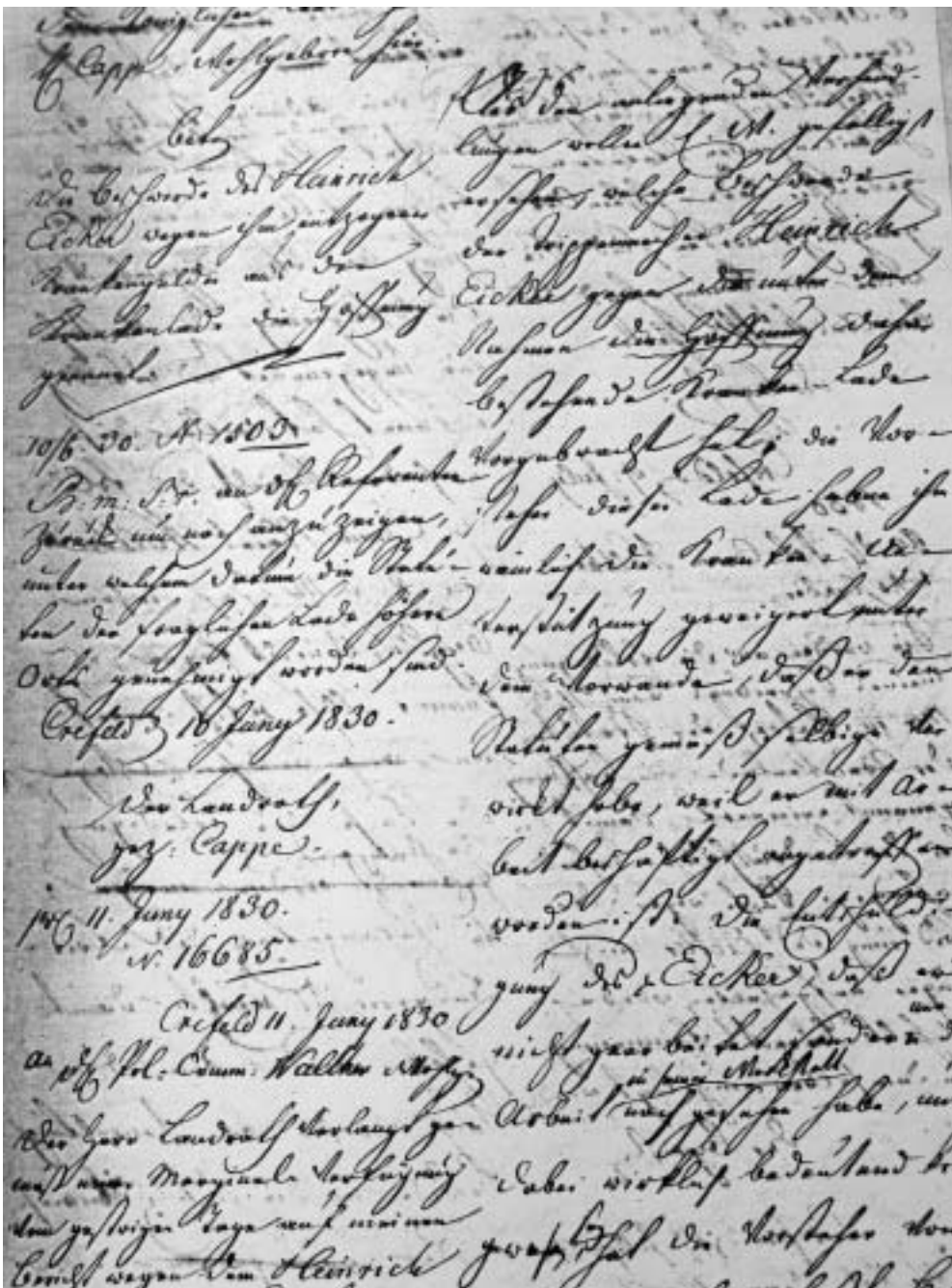


Abb. 3. Blatt 69r

bige verwirkt habe.“ „Die **Entschuldigung** des Eicker [...] hat die Vorsteher von ihrem einmal gefaßten Beschluß nicht abzubringen vermocht.“

Er legt dar, dass er als Vorsteher seiner Behörde die „Weigerung der Vorsteher für ungegründet (!) und unbillig erkannt hat“, diese sich aber unter Berufung auf die Statuten ihrer Lade weigern, seinem Beschluss zu folgen. Er schlägt vor, dass die „Sache von der oberen Verwaltung befördert an die Justiz überwiesen würde.“

Da man sich wohl wenig Chancen ausrechnet, die Einstellung der Ladevorsteher ändern zu können, verlegt sich Cappe offensichtlich auf den Plan, die Lademeister über einen angeblichen Formfehler zu bezwingen. Er fragt ungewöhnlich zügig noch am gleichen Tage nach, wann die Statuten „höheren Ortes“, also vom Landrat, genehmigt worden seien. Diese Frage gibt der Bürgermeister gleich an den Polizeikommissar weiter. Da Walther nicht sofort reagiert, wird die Antwort am 17. Juli noch einmal eingefordert, was zeigt, wie wichtig die Antwort für Cappe ist.

Am 17. Juli 1830 antwortet Walther, er habe die Lade zweimal aufgefordert, ihm mitzuteilen, unter welchem Datum ihre Statuten vom Landrat genehmigt worden seien, doch diese habe ihm nicht geantwortet. Er will aber gehört haben, dass die Statuten dem Landratsamt zwar vorgelegt, aber von diesem nicht genehmigt worden seien. Er beschwert sich noch über die Arroganz der Vorsteher, die sich „immer so benommen als wenn sie unter keiner Controlle ständen.“

In der Marginalie vom 17. July 1830 auf dem vorhergehenden Blatt notiert Jungbluth:

„Nach dem anliegenden Bericht des Polizei Commissärs vom heutigen Tage haben die Vorsteher auch das Daseyn der höheren Genehmigung nicht dargethan; und es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß selbige nicht vorhanden ist. Die Krankenlade hat indeßen seit 1816 de facto bestanden und ihre Statuten sind wenigstens unter den Mitgliedern für die verfloßene Zeit verbindlich.“

Das bedeutet, Jungbluth hat das Problem erkannt. Vielleicht kann man sich wegen eines Formfehlers gegen die Lade durchsetzen. Denn am 16. März 1829, also während diese Auseinandersetzung schon im Gange war, erschien im Düsseldorfer Amtsblatt eine Verordnung, die besagt, dass die Neugründung von sogenannten Lade förderungswürdig sei, dass dazu aber den Landräten die Statuten zur Genehmigung vorzulegen seien. Der Schlußabschnitt beginnt:

„Die Landräthe werden nach diesen Bestimmungen auch die bereits bestehenden Lade, [...] untersuchen, und deren Statuten hiernach modificieren und bestätigen, [...]“¹⁸

Das bedeutet, dass auch schon existierende Lade ihre Statuten zur Überprüfung einreichen müssen. Unsicher macht ihn aber die Tatsache, dass der Casus sich vor dem Erscheinen des Erlasse ereignet hat und Eicker als Mitglied die Statuten kannte. Auch besagt Artikel 14, dass Streitigkeiten der Mitglieder innerhalb der Lade zu klären seien, was bedeutet, dass sich keine andere Instanz nach dem Selbstverständnis der Ladegründer und -mitglieder in Ladestreitigkeiten einmischen darf.

Das letzte Schreiben vom 29. November 1830 lässt den Schluss zu, wie das mir nicht vorliegende Urteil ausgesehen haben muss: Cappe schiekt alle Unterlagen zurück. Er stellt klar, dass dem „Gouvernement aber keineswegs auch eine Entscheidung über Streitigkeiten der Mitglieder derartiger Corporationen beygelegt sind.“¹⁹ Das heißt, dass er die Selbstverwaltung der Lade anerkennt und damit auch die Tatsache, dass sie ihre Streitigkeiten selbst zu regeln hätten.

Er gibt abschließend noch den Hinweis, Eicker könne gegen das nunmehr zwei Jahre

alte Urteil des Krefelder Friedensgerichts vom Oktober 1828 angehen und Gottfried Mimm persönlich verklagen. Eine Möglichkeit, diesen juristischen Streit erfolgreich zu beenden, sieht er in der Tatsache, dass die Statuten der Lade nicht genehmigt worden sind und somit ein Formfehler vorliege, der seiner Sache nützlich sein könnte.

Ob Heinrich Eicker den Lademeister verklagt hat, weiß ich nicht. Darüber geben die Dokumente keine Auskunft mehr.

Die Akten im Stadtarchiv verzeichnen im Folgenden noch einen weiteren Vorfall, der mit dem vorherigen in Zusammenhang gesehen werden muss.²⁰ Am 3. Januar 1831 beschwert sich Jacob Frölig – seine Unterschrift „Jakob froilig“ ist sehr ungenau und zeigt, dass er Schreiben nicht gewohnt war – bei Bürgermeister Jungbluth, dass die beiden Krankladen „Die Hoffnung“, die beim Wirth Palm tage und die „Drei Dalerslade“, die ihr Lokal beim Wirt Püllen habe, ihm seit dem 10. Oktober 1830 das Krankengeld vorenthalten und ihn aus den Laden ausgestoßen hätten. Er räumt ein, dass er wegen einer Wirtshaus-schlägerei gemäß Artikel 11 ausgeschlossen worden sei, betont aber, dass er bereits vorher krank gewesen sei, so dass der Ausschluss nicht rechtens war. Wie im vorigen Fall habe sich das Friedensgericht „für incompetent“ erklärt und ihm empfohlen, sich an die städtischen Behörden zu wenden.

Am 14. Januar 1831 kommt Jungbluth zu dem Schluss, dass in Analogie zum Fall Eicker-Mimm dem „Gouvernement aber keineswegs [...] eine Entscheidung über Mitglieder der artiger Corporationen beigelegt sind.“²¹ und beschließt den Fall mit der Feststellung: „[...] hinsichtlich der Beschwerde des Jacob Frölich (!) ist aber somit kein Grund vorhanden von Verwaltungswegen über die untergebenen Streitigkeiten zu entscheiden.“²² Im März 1831 schickt Cappe die genehmigten Statuten über den Bürgermeister, der sie an den Wirt Deuß, bei dem sich die Lade trifft, mit der Bitte um Weitergabe an die Ladevorsteher zurück.²³

Die Folgen

In dem Konflikt treffen bürgerliches Selbstbewusstsein und Eigenverantwortung und staatliches Kontroll- und Regelungsinteresse aufeinander. Das hat Folgen für das System der Laden. Zudem ermöglicht er einen Blick auf die persönliche und öffentliche Stellung der Beteiligten.

Cappe, Jungbluth und Walther hatten in Krefeld keinen leichten Stand. Alle drei waren Verwaltungsbeamte, die von außerhalb kamen und mit den Krefelder Honorationen weder versippt noch verschwägert waren, was ihnen ihre Arbeit nicht erleichterte. Cappe bezeichnet die Krefelder Kommunalverwaltung als „Seidengespinnst“ und legt sich mit dem

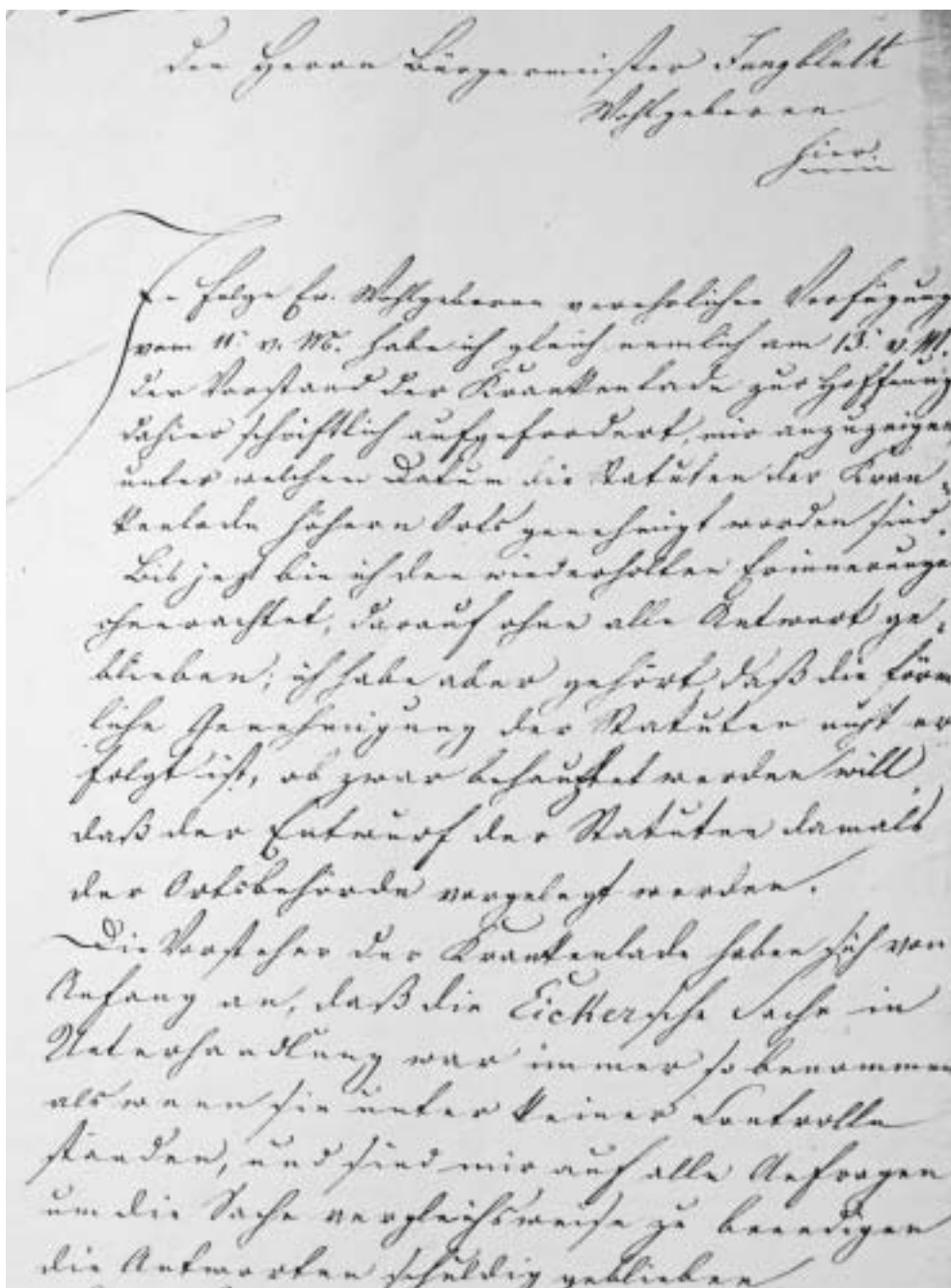


Abb. 4. Schreiben Walthers vom 17.7.1830

Stadtrat an, indem er ihm Schlamperei vorwirft. Cappe hat Jungbluth stets gegen die innerstädtische Opposition unterstützt, so dass dieser, als sich Cappe 1832 auf eigenen Wunsch in den Ruhestand versetzen lässt, ein Jahr später um seine Abberufung bittet.²⁴ Offenbar haben beide ihre Arbeit in Krefeld nicht als erfolgreich und erfüllend angesehen.

Die negative Einstellung, die alle drei Beamten der Lade gegenüber haben, lässt sich vielleicht aus dem Umstand erklären, dass sie im Jahr 1828 ihren Einstand in Krefeld mit dem

Niederwerfen des Weberaufstandes hatten.²⁵ Jungbluth und Walther gehen sehr willkürlich mit dem ihnen vorliegenden Statuten-Text um, auf den sich die Argumentation der Lade stützt. So zitieren sie den entscheidenden Artikel 5 unvollständig, indem der entscheidende Passus übergangen wird, der ausdrücklich besagt, dass ein Kranker, „wenn er sich probieren wolle“ und in der Werkstatt sein wolle, dies einem Lademeister anzuzeigen habe.

Ihre Darstellung des Falles – eine Argumentation ist nur ansatzweise bei Jungbluth er-

kennbar – zeigt, dass sie die Lademeister als arrogant und zu selbstbewusst ablehnen und uneingeschränkt auf Seiten Eickers stehen. Diesen Vertretern des bürgerlich-handwerklichen Standes, die nicht gleich obrigkeitshörig nachgeben, sich nicht so leicht einschüchtern lassen, sondern eigenwillig ihre Überzeugung vertreten, stehen sie verständnislos gegenüber.

Auf der Seite der Lade stand Gottfried Mimm als Lademeister. Seine Kollegen bestimmen den 26jährigen Familienvater zu diesem Amt, das ihm nicht nur Ehre, sondern auch einen Konflikt mit der Obrigkeit einbringt. Die Verweigerung der Unterstützung für einen älteren Meister setzt ihn trotz der Bestätigung der Entscheidung durch das Friedensgericht und der Eindeutigkeit der Statuten dem politischen Druck durch Polizei, Bürgermeister und Landrat aus. Er hätte sich dem Druck

beugen können und ein für seine Existenz bedrohliches Gerichtsverfahren vermeiden können, aber er lässt sich nicht beirren und steht die Auseinandersetzung erfolgreich durch.

Die vorliegende Episode zeigt, dass sich Krefelder Handwerker mit Selbstbewusstsein gegenüber der Verwaltung behaupten. Die Kranken- und Sterbeladen sind zugleich ein Beispiel für die Modernität Krefelds, da hier bereits sehr früh eigenständig, eigenverantwortlich und beispielhaft Bürger für sich selbst sorgen. Schon früher existierende Laden haben versucht, durch Verleih und Zinsen (meist 4 %) ihr Kapital zu mehren,²⁶ wie aus vielen Notariatsurkunden der Jahre 1798-1804 belegbar ist. Dennoch kam es zum Niedergang. Die Laden haben darunter gelitten, dass die Jüngeren neue Laden gründeten, so dass die alten für ihre alten Mitglieder zahlen mussten, aber keinen jungen, zahlungskräftigen und

gesunden Nachwuchs hatten, so dass sich dieses System selbst zerstört hat.²⁷

Jacob Frölig ist Mitglied in zwei Laden und erhebt ganz selbstverständlich auch Anspruch auf eine doppelte Zahlung im Krankheitsfall. Vielleicht hat er gar keine andere Wahl gehabt, weil die Finanzdecke der Laden so dünn gewesen ist, dass eine allein die Kosten nicht mehr abdecken kann.

1843 schliessen sich die meisten Laden in der „Allgemeinen Kranken- und Sterbelade“ auf Bemühen der Stadtverwaltung zusammen. Außer der „Alten Meisterlade“ verweigerte nur noch die „Lade zur Hoffnung von 1816“ ihren Beitritt.²⁸ 1852 werden die Laden durch Polizeibeschluss zu einer Pflichtkasse für Meister und Gesellen erhoben.²⁹ Das bedeutet das Ende der freien handwerklichen Selbsthilfe.

Literaturangaben

Ungedruckte Quellen
StAKr Best. 3, Nr.450.

Literatur

Feinendegen, Reinhard und Vogt, Hans (Hrsg.), Krefeld – Die Geschichte der Stadt, Bd.3, Krefeld 2006.

Jung, Rudolf, Krefeld – Stadt der „Kranken- und Sterbeladen“. Modell für Städte und Gemeinden des Niederrheins. In: Die Heimat 64 (1993).

Kriedte, Peter, Eine Stadt am seidenen Faden, Göttingen 1991.

Anmerkungen

¹ StAKR Best. 3, Nr. 450, Blatt 60 bis 76.

² Der Name des Bürgermeisters wird sowohl „Jungblut“ als auch „Jungbluth“ geschrieben.

³ Rudolf Jung, Krefeld – Stadt der „Kranken- und Sterbeladen“. Modell für Städte und Gemeinden des Niederrheins, in: Die Heimat 64 (1993), S. 80ff.

⁴ Vgl. www.bruderschaft-angermund.de.

⁵ Vgl. www.lohausen-today.de.

⁶ Vgl. <http://gemeinden.erzbistum-koeln.de>.

⁷ StAKR Best. 3, Nr. 450, Blatt 21-22.

⁸ StAKR Best. 3, Nr.450, Blatt 20,48 und 49.

⁹ StAKR Best. 3, Nr. 450, Blatt 47. Jung (a.a.O.S. 86) hat darauf verwiesen, dass es zwei ähnlich genannte Laden gibt. Es ist nicht eindeutig festlegbar, ob es sich hier um die „Krankenlade zur Hoffnung bei Wilhelm Deus“, die in anderen Abschriften als „Die Hoffnung“ erscheint oder ob es sich um die Krankenlade „Die Hoffnung“ bei Conrad Bröcher handelt.

¹⁰ StAKR Best. 3, Nr. 450, Blatt 80 ff.

¹¹ StAKR Best. 3, Nr. 450 Blatt 60ff. Schreiben des Polizeikommissärs Walther an Bürgermeister Jungbluth.

¹² Peter Kriedte, Eine Stadt am seidenen Faden, 1991, S. 258f.

¹³ Reinhard Feinendegen und Hans Vogt (Hrsg.), Krefeld – Die Geschichte einer Stadt, Bd. 3, 2006, S. 90f.

¹⁴ S.o., Blatt 63.

¹⁵ Ebd. Blatt 67, Schreiben Walthers an Jungblut vom 8. May 1830.

¹⁶ Ebd. Blatt 68.

¹⁷ Ebd. Blatt 69.

¹⁸ Rudolf Jung, a. a. O., S. 82, Abb.6.

¹⁹ S.o. Blatt 76.

²⁰ S.o. Blatt 77.

²¹ Ebd.

²² Ebd.

²³ S.o. Blatt 82.

²⁴ Krefeld – Die Geschichte der Stadt, Bd. 3, S. 97, 99; Peter Kriedte, a. a. O., S. 269 (Fußnote 28).

²⁵ Krefeld – Die Geschichte der Stadt, Bd. 3, S. 92 und 99.

²⁶ Notariatsurkunden aus den Kanzleien Volcard Heinrich Schmidt und Johann Nepomuk Courth 1798-1804 in: Krefelder Archiv 3 1994.

²⁷ Rudolf Jung, a. a. O., S.80ff.

²⁸ Peter Kriedte, S.366.

²⁹ Ebd. S. 367.